



## FAHRERLAGERORDNUNG

**§ 1** Das Befahren des Flugfeldes für die Beschleunigungsfahrten ist nur während der vereinbarten Nutzungszeiten und über die hierfür vorgesehene(n) Einfahrt(en) nach vorheriger Aufforderung durch Personal des Streckenmanagements zulässig. Nach den Trainings- und Beschleunigungsläufen begeben sich die Teilnehmer verpflichtend zurück zum ausgewiesenen Fahrerlager.

**§ 2** Das gesamte Fahrerlager darf nur im Schrittempo befahren werden (max. 15 km/h). Es gilt die Straßenverkehrsordnung. Das Parken der Rennfahrzeuge ist im Fahrerlager nur auf den dafür vom Veranstalter gekennzeichneten Parkplätzen erlaubt.

**§ 3** Die Nutzung der Fahrerlagerflächen ist nur im Rahmen von Veranstaltungen bzw. nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Betreiber gestattet. Insbesondere das Betreten des Flugfeldes außerhalb der Veranstaltungszeiten, sowie aller weiteren Sicherheitsbereiche ist für Unbefugte verboten.

**§ 4** Gemäß behördlicher Genehmigung ist die Verursachung von Lärm abends bzw. nachts in der Zeit von 21:00 – 7:30 Uhr (bzw. außerhalb der vertraglich vereinbarten Betriebszeiten) verboten. Aus diesem Grund ist es untersagt, in der o. g. Zeit Rennfahrzeuge in Betrieb zu setzen oder laufen zu lassen (Motorenruhe). Zuwiderhandlungen ziehen strafrechtliche Folgen nach. Gleiches gilt für den Betrieb von Musikanlagen. Livemusik oder Musikdarbietungen in z. B. Hospitalitybereichen bzw. auf Showbühnen sind nur nach Genehmigung des Veranstalters zulässig.

**§ 5** Vor und auf Fluchtwegen im gesamten Fahrerlager und auf dem Flughafengelände ist das Abstellen bzw. Lagern von Material und Fortbewegungsmitteln jeglicher Art nicht gestattet. Die unmittelbar neben dem Fahrerlager verlaufende Fahrstraße ist ein Rettungs- und Fluchtweg und zwingend freizuhalten.

**§ 6** Das Benutzen von Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Motorrollern durch Kinder und Personen ohne Fahrerlaubnis ist untersagt. Eltern haften für Ihre Kinder.

**§ 7** Alle einschlägigen umweltrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Das gilt insbesondere für die Vorschriften zur Abfallentsorgung, zum Boden- und Gewässerschutz sowie zum Immissionsschutz. Kraftstoffe, Öl und sonstige umweltgefährdende Stoffe sind mit größtmöglicher Sorgfalt zu handhaben. Ggf sind geeignete Unterlagen zu verwenden. Auslaufschäden sind umgehend beim Personal des Streckenmanagements zu melden.

**§ 8** Das Fahrerlager ist auf dem Gelände eines aktiven Flughafens. Es ist peinlichst genau darauf zu achten, keine Kleinteile, vor allem scharfkantige Metallteile liegen zu lassen!

**§ 9** Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu sammeln. Es gilt das Abfalltrennsystem des Betreibers. Abfälle werden getrennt nach:

- Restmüll & Speisereste
- Papier / Pappe
- Altöl und överschmutzte Feststoffe (Ölfiler, entleerte Öldosen, etc.)

**§ 10** Beim Umgang mit feuergefährlichen Stoffen (Treibstoff, Öl etc.) und bei der Fahrzeugbetankung ist erhöhte Vorsicht geboten und es sind Feuerlöschgeräte bereitzuhalten. Die Bereitstellung und Lagerung von Kraftstoffen darf nur in ordnungsgemäßen Behältnissen und gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen; maximal jedoch 200 Liter pro Box bzw. Zelt.

**§ 11** Aus Umweltschutzgründen sind nicht erforderliche Energieverbraucher (Licht, Heizung, technisches Gerät etc.) abzuschalten., vor allem nachts.

**§ 12** Die Stromversorgungseinrichtungen dürfen nur nach Zustimmung durch den Betreiber genutzt werden. Die Inbetriebnahme darf nur durch Fachpersonal erfolgen.

**§ 13** Sämtliche Schäden an Einrichtungen des Flughafens sind unverzüglich dem Veranstalter zwecks Dokumentation zu melden. Der Verursacher bzw. Mieter oder Sponsor haftet für sämtliche Schäden, auch im Fahrerlager: z. B. Löcher in der Asphaltdecke (Erdnägel etc.), Asphaltverformungen (Reifenheizzelte), Kabelverletzungen, Rohrbeschädigungen, Beschädigungen an Elektroverteiler, etc.

**§ 14** In allen Gebäuden, auch temporären Bauten wie Zelten oder Trailern, besteht absolutes Rauchverbot. Gleiches gilt für das Flughafenareale sowie den Tankstellenbereich.

**§ 15** Der Veranstalter ist berechtigt, das Hausrecht auszuüben. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

**§ 16** Grillen und offenes Feuer ist im Fahrerlager verboten.

**§ 17** Das Cateringrecht liegt im gesamten Fahrerlagerbereich bei dem Betreiber. Der Verkauf von Speisen und Getränken ist somit generell verboten. Der Betrieb von Hospitalityeinrichtungen ist vor der Veranstaltung abzustimmen.

**§ 18** Sämtliche gewerbliche Tätigkeiten im Fahrerlager, wie etwa der Verkauf von Merchandising-Artikel oder das Anbieten von Dienstleistungen, bedürfen der Zustimmung des Veranstalters bzw. des Rennstreckenbetreibers.

**§ 19** Die Verteilung von Werbemitteln im Fahrerlager wie Flyer, Give-Aways etc. und Ausstellung von Produkten sind grundsätzlich ohne Zustimmung des Veranstalters untersagt.

**§ 20** Hunde und sonstige Haustiere sind im Fahrerlager, sowie auf den Zuschauerplätzen an der Leine zu führen.

**§ 21** Für Markierungen im Fahrerlager darf nur rückstandsfreies Klebeband verwendet werden. Die aufgebrachten Markierungen sind nach der Veranstaltung vollständig und rückstandlos zu entfernen. Die Beseitigung eventueller Reste geht zu Lasten des Verursachers

**§ 22** Das Gelände wird in Teilbereichen mit Videokameras überwacht. Die Videoüberwachung des Geländes dient der Sicherheit, der Wahrung des Hausrechts, sowie der Prävention und Aufklärung von Straftaten. Die entsprechenden Bereiche sind mit einem Hinweisschild gekennzeichnet.